

Update ÖPNV-Recht

Feststellung der Genehmigungsfiktion eines Antrags auf Genehmigung des Mietwagenverkehrs

Bayerischer VGH, Beschluss vom 05.09.2022 – 11 CE 22.1606

Eine GmbH, die zum Betrieb eines Taxi- und Mietwagenunternehmens gegründet wurde, stellte einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen für 50 Fahrzeuge. Nachdem drei Monate vergangen waren, forderte die GmbH mit Hinweis auf die Fiktionswirkung die Zustellung der Genehmigungsurkunden. Nach Anhörung lehnte die Genehmigungsbehörde mit dem Hinweis auf fehlende Unterlagen die Erteilung der Genehmigungen ab. Zum Eintritt der Genehmigungsfiktion sei es aufgrund fehlender Unterlagen und Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebssitzes nicht gekommen. Gegen die Ablehnung erhob die GmbH Widerspruch und reichte zugleich einen Eilantrag beim VG München ein, der abgelehnt wurde. Hiergegen richtet sich die GmbH mit der Beschwerde.

Der VGH wies die Beschwerde zurück. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Feststellung des Eintritts der Genehmigungsfiktion. Die Fiktionsfrist wird erst dann in Lauf gesetzt, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt. Insoweit ist die objektive Rechtslage maßgeblich. Art, Form, Inhalt und Zahl der notwendigen Unterlagen sind durch Rechtsvorschrift geregelt. Die Behörde hat hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen weder Ermessen noch Beurteilungsspielraum. Ob für den Fristbeginn entscheidend ist, dass die Behörde entgegen der objektiven Rechtslage die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt, ließ der VGH offen, da die Behörde im Streitfall lediglich den Eingang der Unterlagen bestätigte und sich nicht zur Vollständigkeit des Antrags äußerte. Bloßes Schweigen stelle keine konkludente Auskunft dar. Das bloße Unterlassen eines Hinweises löse nicht die Fiktionsfrist aus. Im Streitfall war der Antrag nicht vollständig, da der Behörde der Betriebsleitervertrag nicht vorlag. Das Vorhandensein eines Betriebsleiters sowie dessen Person und Aufgaben sind für die Beurteilung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes wesentlich. Daher ist das zugrundeliegende Rechtsverhältnis glaubhaft darzulegen. Ob die Unterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Geschäftsführers und die Angaben des Fassungsvermögens der Fahrzeuge ausreichend waren und ein ordnungsgemäßer Betriebssitz vorlag, ließ der VGH offen.

Bedeutung für die Praxis

Um sich auf die Genehmigungsfiktion berufen zu können, ist für Antragsteller die Vollständigkeit der eingereichten Genehmigungsunterlagen entscheidend. Bei der Beurteilung der Vollständigkeit kommt es auf die objektive Rechtslage an. Die Frage, wie es sich auswirkt, dass die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt, hat der VGH nicht beantwortet. Im Zweifel sollten sich Antragsteller also nicht auf die Aussage der Genehmigungsbehörde verlassen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollten Genehmigungsbehörden sicherstellen, die Frist zur Entscheidung über Genehmigungsanträge rechtzeitig zu verlängern bzw. innerhalb der Frist eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vornehmen.